

**Sachsen:****1. Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. Oktober 1947 (VOBl. S. 445),**

Zur Beseitigung rechtskräftiger Strafurteile, die auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen oder die bei der Strafbemessung offensichtlich ungerecht sind, hat der Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

(1) Der Präsident des <sup>§ 1</sup> Oberlandesgerichts sowie der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht haben das Recht, beim Vorliegen der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen die Kassation eines rechtskräftig gewordenen Urteils in Strafsachen zu beantragen.

(2) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft des aufzuhebenden Urteils zulässig.

<sup>§ 2</sup>  
Auf Verlangen der im § 1 bezeichneten Stellen sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes verpflichtet, Strafakten zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Einleitung eines Kassationsverfahrens vorzulegen.

<sup>§ 3</sup>  
Der Kassationsantrag kann darauf gestützt werden:  
a) daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 337 bis 339 der Strafprozeßordnung beruht;  
b) daß das Urteil bei der Strafbemessung offensichtlich der Gerechtigkeit gröblich widerspricht.

<sup>§ 4</sup>  
Der Kassationsantrag muß rechtlich<sup>^</sup> und tatsächlich begründet werden.

<sup>§ 5</sup>  
Über den Antrag entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts.

<sup>§ 6</sup>  
Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Revisionsgericht entsprechende Anwendung.